

Benutzungsordnung für das Archiv der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Aufgrund des § 101 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) wird in Verbindung mit der Archivordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 18. Dezember 2003 nach dem Beschluss des Akademischen Senats vom 3. Februar 2005 folgende Benutzungsordnung für das Hochschularchiv als Satzung erlassen:

- § 1 Zweck des Archivs
- § 2 Benutzung des Hochschularchivs
- § 3 Benutzungsantrag
- § 4 Benutzungserlaubnis
- § 5 Nutzungseinschränkungen
- § 6 Schutzfristen
- § 7 Benutzung des Archivs
- § 8 Haftung
- § 9 Reproduktion von Archivgut
- § 10 Versendung von Archivgut und Ausleihe zu Ausstellungszwecken
- § 11 Benutzung fremden Archivgutes
- § 12 Belegexemplare
- § 13 Benutzung durch abgebende Stellen
- § 14 Schlussbestimmungen

In dieser Satzung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1 Zweck des Archivs

- (1) Das Hochschularchiv dient als öffentliches wissenschaftliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Hochschule für Bildende Künste Dresden (HfBK), ihrer Selbstverwaltung und darüber hinaus sonstiger wissenschaftlicher Arbeit und sachlicher Information. Es wirkt an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Hochschule und des Territoriums mit.
- (2) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung über das Archivgut gelten für Findmittel, sonstige Hilfsmittel und Reproduktionen entsprechend.

§ 2 Benutzung des Hochschularchivs

- (1) Das Hochschularchiv kann von natürlichen oder juristischen Personen sowie von Behörden und Firmen (im folgenden Benutzer genannt) zu einem in § 1 genannten Zweck benutzt werden, soweit sie die Gewähr für die Einhaltung dieser Ordnung bieten.
- (2) Zwischen dem Hochschularchiv und dem Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Zur Benutzung wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zugelassen, wer ein berechtigtes Interesse, insbesondere ein rechtliches, wissenschaftliches, soziales oder heimat- und familiengeschichtliches Interesse glaubhaft macht. Er hat das Recht, Archivgut zu benutzen, soweit gesetzlichen Schutzfristen, Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern bzw. mit den archivgutgebenden Stellen und Personen nicht entgegenstehen.
- (4) Das Archivgut wird in der Regel durch Einsichtnahme benutzt.
- (5) Das Hochschularchiv ermöglicht die Benutzung auch durch die Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen.
- (6) Die Beantwortung von Anfragen beschränkt sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand von einschlägigem Archivgut.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung ist zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung ist in der Regel an das Hochschularchiv zu richten. Dieser muss die Angaben zur Person des Antragstellers und ggf. seines Auftraggebers, zum Benutzungsvorhaben und Benutzungszweck sowie darüber Angaben enthalten, ob und wie die Ergebnisse veröffentlicht werden sollen. Bei wissenschaftlicher Benutzung sind Art und Thema / Arbeitsthema der wissenschaftlichen Arbeit sowie gegebenenfalls die Hochschule und der Name des betreuenden Hochschullehrers anzugeben.
- (2) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (3) Mit der Unterschrift auf dem Benutzungsantrag erkennt der Benutzer diese Ordnung an.
- (4) Wünscht ein Antragsteller, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (5) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Die dienstliche Benutzung des Archivs durch Mitarbeiter der Hochschule für Bildende Künste hat vor allen anderen Formen der Archivbenutzung Vorrang.

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Hochschularchiv.
- (2) Die Benutzungserlaubnis gilt nur für das laufende Kalenderjahr, den im Antrag angegebenen Zweck und den angegebenen Forschungsgegenstand.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Gemäß § 9 Abs. 2 des Sächsischen Archivgesetzes ist die Benutzung einzuschränken oder zu versagen, wenn
 1. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 2. öffentliche Interessen einer Benutzung entgegenstehen,
 3. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 2. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 3. Sperrfristen oder begründete Festlegungen durch das Rektoratskollegium entgegenstehen
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
 5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde,
 6. Vereinbarungen mit früheren oder gegenwärtigen Eigentümern entgegenstehen
 7. Konservatorische Bedingungen die Benutzung nicht zulassen.
- (2) Die Benutzung kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 1. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzerordnung verstoßen hat,
 2. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 3. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann.
- (3) Über die Einschränkungen oder Versagung der Benutzung entscheidet der Kanzler, in Zweifelsfällen das Rektoratskollegium.

§ 6 Schutzfristen

- (1) Gemäß § 10 Abs. 1, 2 und 3 des Sächsischen Archivgesetzes gelten für Unterlagen, die nicht schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt sind oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, folgende Schutzfristen:
 1. Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.
 2. Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach Entstehung benutzt werden.
 3. Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen darf Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, erst zehn Jahre nach dem Tode der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Kann der Todestag nicht festgestellt werden, endet die Sperrfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Archivgesetzes gelten die Schutzfristen nach Abs. 1 nicht für Archivgut der leitenden Organe der Rechtsvorgänger der Hochschule für Bildende Künste Dresden aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinne von Abs. 1 Punkt 3.
- (3) Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 des Sächsischen Archivgesetzes können die festgelegten Schutzfristen im Einzelfall verkürzt werden. Für Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen gelten folgende Bestimmungen:
 1. Der Antrag ist schriftlich an das Hochschularchiv zu richten.
 2. Dem Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist von Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, hat der Antragsteller entweder eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen oder seiner Angehörigen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 des Sächsischen Archivgesetzes beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, dass die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist und dabei die schutzwürdigen Belange des Betroffenen und Dritter gewahrt bleiben.
Soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archiv zu veröffentlichen.
 3. Auf Verlangen des Hochschularchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der Hochschullehrer beizufügen.
 4. Soll bei der Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Daten abgesehen werden, so hat der Antragsteller außerdem zu begründen, dass das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könnte.
- (4) Über die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen entscheidet der Kanzler gleichzeitig in der Funktion des Datenschutzbeauftragten. In Zweifelsfällen trifft das Rektoratskollegium die Entscheidung.
- (5) Das Rektoratskollegium kann Schutzfristen nach Abs. 1 höchstens um 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern.

§ 7 Benutzung des Archivs

- (1) Die Öffnungszeiten des Hochschularchivs werden vom Archivleiter festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Das Hochschularchiv kann aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Kanzlers zeitweise geschlossen werden.
- (2) Das Archivgut wird nur in dem dafür bestimmten Raum unter Aufsicht zur Benutzung vorgelegt. Das Betreten der Magazine ist dem Benutzer untersagt.
- (3) Archivgut darf nur zu dem angegebenen Benutzungszweck ausgewertet und nur von demjenigen Benutzer eingesehen werden, der dafür die Benutzungserlaubnis hat.
- (4) Das vorgelegte Archivgut ist mit aller Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 1. den Ordnungszustand des Archivgutes zu verändern,

2. Bestandteile des Archivgutes wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrucke, Briefmarken usw. zu entfernen,
3. Vermerke im Archivgut anzubringen oder zu tilgen,
4. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden
5. Die Verwendung technischer Geräte bedarf der Genehmigung.
6. Aus konservatorischen Gründen ist im Benutzungsraum rauchen, essen und trinken untersagt. Notizen dürfen nur mit Bleistift gemacht werden. Kameras, Taschen, Mappen und dergl. dürfen in den Benutzungsräumen nicht mitgenommen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Der Benutzer hat für die von ihm schuldhaft verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivgutes schuldhaft verursachten Schäden vollen Ersatz zu leisten.
- (2) Das Hochschularchiv haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige und zeitlich verzögerte Archivierung entstanden sind.

§ 9 Reproduktion von Archivgut

- (1) Der Benutzer darf Reproduktionen nicht selbst herstellen.
- (2) Für die Bestellung von Reproduktionen sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Sie werden nur hergestellt, soweit keine materielle Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes vorliegt.
- (3) Reproduktionen aller Art dürfen nur mit Genehmigung des Hochschularchivs von einer von diesem benannten Stelle ggf. unter seiner Aufsicht hergestellt werden.
- (4) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Hochschularchivs an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Dabei ist auf die Herkunft aus dem Hochschularchiv zu verweisen und die Signatur anzugeben. Soweit Urheberrechte bestehen, hat der Benutzer die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

§ 10 Versendung von Archivgut und Ausleihe zu Ausstellungszwecken

- (1) Archivgut wird grundsätzlich nicht zur Benutzung aus dem Haus gegeben. Es wird nur in begründeten Ausnahmefällen zur Benutzung an auswärtige, hauptamtlich verwaltete Archive oder Bibliotheken der Bundesrepublik versandt.
- (2) Eine Ausleihe von Archivgut ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass es wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt wird.
- (3) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung des auswärtigen Archivs zu beschaffen, worin sich dieses verpflichtet,
 - Das Archivgut nur in den Diensträumen unter ständiger Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen,
 - Es diebes- und feuersicher zu verwahren,
 - Keine Kopien oder Reproduktionen ohne Genehmigung des Hochschularchivs anzufertigen und
 - Das Archivgut nach Ablauf der festgesetzten Frist, die zwei Monate nicht überschreiten sollte, zurückzusenden.

Vom Versand ausgeschlossen ist Archivgut, das

- Benutzerbeschränkungen unterliegt
- Wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen und Sicherheitsgründen nicht zum Versand geeignet ist
- Häufig benutzt wird
- Noch nicht abschließend verzeichnet ist.

Für die Ausleihe von Archivgut zur Ausstellung gilt :

- Das Hochschularchiv stellt die Sicherheit und Erhaltung des entliehenen Archivguts durch Auflagen sicher.
- Über die Ausleihe ist zwischen dem Hochschularchiv und dem Entleiher ein schriftlicher Leihvertrag und eine äquivalente Versicherung abzuschließen.
- Die Herstellung von Reproduktionen von ausgestellttem Archivgut durch Dritte bedarf der Zustimmung des Hochschularchivs.

§ 11 Benutzung fremden Archivguts

Das Hochschularchiv kann auch die Benutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung von Dritten übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt, gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung entsprechend.

§ 12 Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von den Arbeiten, die er unter Verwendung von Archivgut verfasst hat, dem Hochschularchiv ein Belegexemplar unentgeltlich zu übergeben.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftstücke, die nicht veröffentlicht sind.
- (3) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen unveröffentlichte Werke vom Hochschularchiv nur zur Erschließung von Archivgut benutzt werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nicht veröffentlichte Schriftwerke gewährt werden.

§ 13 Benutzung durch abgebende Stellen

Auf die amtliche Benutzung von Archivgut durch diejenigen organisatorischen Einheiten der Hochschule, bei der es entstanden ist oder die es dem Hochschularchiv zur Verfügung gestellt hat, finden die Vorschriften dieser Benutzungsordnung keine Anwendung. Art und Weise der Benutzung werden im Einzelfall vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt und innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zurückgegeben wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft.

Dresden, den 3. Februar 2005


 Prof. Dr. Ulrich Schießl
 Rektor der Hochschule für Bildende
 Künste Dresden

